

Beschluss Nr. 506/2017

Schwyz, 27. Juni 2017 / ah

KESB Zusammenarbeit mit Gemeinden

Beantwortung des Postulats P 2/17

1. Wortlaut des Postulats

Am 17. Februar 2017 haben die Kantonsräte Ivo Husi, Matthias Kessler und Paul Furrer folgendes Postulat eingereicht:

«Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ist seit dem 1. Januar 2013 tätig. Die anfänglichen Probleme hinsichtlich Ressourcen und Besetzung der Führungspositionen konnten mittlerweile beseitigt werden. Die beiden Behörden im Kanton Schwyz sind organisatorisch sinnvoll aufgestellt und erledigen die laufenden Geschäfte fristgerecht.

Wie eine Umfrage des vszgb bei den Fürsorgebehörden ergeben hat, ist man mit der heutigen Organisation der KESB einverstanden und attestiert der Behörde in vielen Bereichen eine positive Entwicklung.

Im Sinne eines Start-Up-Prozesses, wo Verbesserungen, Anpassungen und Entwicklung als normal, ja gar notwendig taxiert werden, kann auch bei der KESB – vor allem in der Kommunikation mit den kommunalen Behörden – Entwicklungsbedarf ausgemacht werden.

Die KESB setzt Bundesgesetz um und ist nicht dazu verpflichtet, sich mit anderen Behörden abzusprechen. Im Kanton Schwyz nehmen die beiden KESB-Ämter im Sinne der Informationsgewinnung auf freiwilliger Basis Kontakt mit Gemeinden auf oder orientieren die kommunalen Behörden über laufende Verfahren. Von einer vereinheitlichten Handhabung, über den Inhalt der Information und die Kommunikation generell mit den Gemeinden kann jedoch nicht die Rede sein. Die Zusammenarbeit mit den Gemeinden wird nicht zuletzt aufgrund der fehlenden gesetzlichen Grundlage unterschiedlich gehandhabt. In anderen Kantonen ist in Einführungsgesetzen oder Vollzugsverordnungen geregelt, ob und wenn ja wie die KESB mit den lokalen Sozialbehörden zusammenzuarbeiten haben.

Im Kanton Zürich haben die KESB von den betroffenen kommunalen Sozialbehörden einen Bericht über die betroffene Person einzuholen, welcher für das laufende Verfahren wesentliche Informationen beinhaltet. Ein solcher Bericht ermöglicht der KESB einen Einblick in die Verhältnisse vor Ort, was wiederum einen differenzierteren Massnahmenentscheid ermöglicht. Im Kanton Tessin geht man noch einen Schritt weiter.

Des Weiteren hat der Kanton Zürich in Zusammenarbeit mit den Gemeinden eine Empfehlung zur Zusammenarbeit erlassen, welche im Wesentlichen besagt, dass die Gemeinde eine Kontaktperson definiert, bei welcher die KESB bei Eröffnung eines Verfahrens jeweils einen Amtsbericht einholt. Dadurch wird die Gemeinde darüber informiert, dass die KESB die Verfügung von behördlichen Massnahmen (Beistandschaft, ausserfamiliäre Unterbringung und ähnliches) prüft. Die Gemeinde erhält in diesem Rahmen die Gelegenheit, zum konkreten Fall Stellung zu nehmen.

Die KESB bringt das notwendige und von Bundesrecht geforderte Fachwissen in die zu verfügbaren Massnahmen ein. Die Gemeinden gelangen durch die ihnen hoheitlich auferlegten sozialfürsorglichen Aufgaben zu Kenntnissen, welche für die Fallbehandlung von Belang sein können. Eine gesetzlich verankerte Pflicht zur Zusammenarbeit der KESB mit den Gemeinden würde dem Grundsatz der Subsidiarität entsprechen und die auf kommunaler Ebene vorhandenen Kenntnisse nutzbar machen und das Vertrauen zwischen Stimmbürgern und der KESB fördern.

Im Aufgaben- und Finanzplan 2017–2020, Kapitel Leistungsaufträge, Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz im Abschnitt Umfeldanalyse steht geschrieben, dass die KESB für deren Interventionen und der damit verbundenen Kosten in der Gesellschaft und Politik auf mangelndes Verständnis stösst. Korrigierende, vertrauensbildende und durch die Gesellschaft spürbare Massnahmen sind daher gefragt und zeitnah umzusetzen.

Antrag: Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen, ob hinsichtlich Zusammenarbeit zwischen der KESB und den Gemeinden dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten oder ob eine andere Massnahme zu treffen ist.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Empfehlung der Kindes- und Erwachsenenschutzkommission

Im Kanton Schwyz besteht eine Kindes- und Erwachsenenschutzkommission (KESK) mit beratender Funktion. Sie setzt sich aus vier Vertretern der Gemeinden, aus zwei Vertretern der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sowie dem Vorsteher des zuständigen Departements zusammen (vgl. § 7 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 14. September 1978, EGzZGB, SRSZ 210.100). Im § 5 Abs. 3 der Vollzugsverordnung zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 18. Dezember 2012 (VVzKESR, SRSZ 211.311) hat der Regierungsrat die Aufgaben der KESK konkreter geregelt. Gemäss diesem nimmt die KESK ihre Aufgabe wahr, indem sie die Aufsichtsbehörde und die beiden Ämter für Kindes- und Erwachsenenschutz bei der Zusammenarbeit mit den Sozialdiensten der Gemeinden, der Aufsichtsausübung und der Aufgabenerfüllung durch die KESB und die Amtsbeistandschaften berät.

An der Sitzung vom 1. Juni 2017 hat die KESK das Postulat P 2/17 „KESB Zusammenarbeit mit den Gemeinden“ beraten. Die KESK stellte dabei fest, dass im Rahmen der zuvor seit 2013 ab-

gehaltenen sechs KESK-Sitzungen bereits einige Empfehlungen und Verbesserungen für die Zusammenarbeit zwischen den KESB und den Gemeinden beschlossen wurden, die in den Protokollen festgehalten und den Adressaten gemäss Verteiler (insbesondere Gemeinden und KESB) jeweils mit dem Protokoll kommuniziert worden sind. Es bestehen somit bereits einige Empfehlungen für die Zusammenarbeit, die von den KESB auch befolgt werden. Aufgrund der starken Entwicklung der beiden KESB in den Startjahren sind gewisse Empfehlungen überholt und müssen revidiert werden. Zudem würde eine Sammlung von Empfehlungen in einem einzigen Dokument den Gemeinden und den KESB die Arbeit und Übersicht erleichtern sowie beidseitig Verbindlichkeiten schaffen.

Die KESK stellte weiter fest, dass bereits eine rechtliche Grundlage betreffend die Zusammenarbeit besteht. Gemäss § 10 Abs. 3 VVzKESR arbeiten die KESB mit den kommunalen Sozialdiensten im Rahmen der Rechtshilfe nach § 20 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 6. Juni 1974 (VRP, SRSZ 234.110) zusammen. Es besteht somit eine Verpflichtung zur gegenseitigen Rechtshilfe, sofern diese notwendig ist und die Geheimsphäre nicht verletzt wird.

Die KESK empfiehlt die Herausgabe von Empfehlungen für die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und den KESB nach dem Zürcher Vorbild. Wichtig ist, dass die Empfehlungen von den massgebenden Akteuren gemeinsam erarbeitet und herausgegeben werden. Als massgebende Akteure werden erachtet:

- Verband Schwyzer Gemeinden und Bezirke (operativ Fachgruppe Gesellschaft);
- Kommission für Kindes- und Erwachsenenschutz (insbesondere die Vertreter der Gemeinden und Eingemeindebezirke);
- Departement des Innern als administrative Aufsicht über die KESB;
- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden Inner- und Ausserschwyz;
- Amt für Gesundheit und Soziales als Aufsichtsorgan über die Sozialhilfe der Gemeinden.

Die KESK empfiehlt, dass das Departement des Innern die Führung und Koordination übernimmt.

2.2 Haltung des Regierungsrates

Der Regierungsrat nimmt das Anliegen der Postulanten sowie die Empfehlungen der KESK auf und beantragt, das Postulat erheblich zu erklären.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, das Postulat P 2/17 erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates; Verband Schwyzer Gemeinden und Bezirke (VSZGB); Gemeinden und Eingemeindebezirke; Mitglieder der KESB.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departement des Innern; Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz Inner- und Ausserschwyz; Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz Ausserschwyz; Amt für Gesundheit und Soziales.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

